

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 96 (1945)
Heft: 9

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Händler sind verpflichtet, den Abnehmern auf Verlangen die Herkunft des Samens gemäß Ziffer 4 detailliert nachzuweisen.

6. Getrennte Manipulation. Bei sämtlichen Manipulationen (Beschaffung, Anfuhr, Lagerhaltung, Versand usw.) müssen die Forstsamen nach Holzart, Herkunft und Erntejahr getrennt behandelt werden. Jede Vermischung von Samen verschiedener Herkunft oder verschiedener Ernten ist untersagt.

7. Warenbuchhaltung. Personen und Firmen, die mit Forstsamen handeln, haben eine Warenbuchhaltung zu führen, aus der Eingänge, Ausgänge und Vorräte getrennt nach Holzarten, Herkunft und Erntejahr ersichtlich sind. Diese Buchhaltung ist nach dem von der Sektion aufgestellten und bei ihr zu beziehenden Formular einzurichten.

Ein- und Ausgänge der Forstsamen müssen belegt werden können. Fakturen, Frachtbriefe, Waagscheine usw. bilden einen Bestandteil der Buchführung und sind aufzubewahren.

III. Schlußbestimmungen

8. Strafbestimmungen. Widerhandlungen gegen diese Weisung und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelverfügungen werden gemäß Bundesratsbeschluß vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft.

Unabhängig vom Strafverfahren bleiben der Ausschluß von der Weiterbelieferung mit Forstsamen und forstlichem Kulturmaterial sowie der Entzug erteilter Bewilligungen vorbehalten.

9. Inkrafttreten. Diese Weisung tritt am 8. August 1945 in Kraft. Bern, den 1. August 1945.

Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt,
Sektion für Holz,
der Chef : M. Petitmermet.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Kantone.

Waadt. Anlässlich seiner Sitzung vom 22. Juli 1945 hat der Verwaltungsrat der *Association forestière vaudoise* beschlossen, die Wiederherstellung der infolge der kriegsbedingten Übernutzungen stark hergenommenen waadtländischen Wälder zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird u. a. ein Ideenwettbewerb mit dem Titel « Nachkriegsplan zur Wiederherstellung des waadtländischen Waldes » ausgeschrieben, an dem sich alle in waadtländischem Dienst stehenden Forstingenieure die das Diplom der ETH besitzen, sowie diejenigen des Bezirkes Monthey (Wallis) beteiligen können.

Die Studie kann sich auf alle Wälder des Kantons oder nur auf diejenigen einzelner natürlicher Regionen : Jura, Mittelland, Alpen, beziehen. Sie soll sich nicht auf waldbauliche Gesichtspunkte beschrän-

ken, sondern auch auf den Geist, der die Wirtschaftspläne der Nachkriegszeit beherrschen sollte, ausdehnen, sowie auf die ökonomischen Voraussetzungen, die geschaffen werden müssen, um die Wiederherstellung der Wälder zu ermöglichen.

Die Arbeiten sind anonym, mit einem Motto versehen, der Association forestière vaudoise, Lausanne, rue Charles Monnard 1, vor dem 1. November 1946 einzureichen. In einem beigelegten verschlossenen Umschlag sind Motto und Verfasser anzugeben. Es steht eine Summe von Fr. 8000.— zur Honorierung der Wettbewerbsteilnehmer zur Verfügung.

— An Stelle des verstorbenen *L. Jaccard* wurde vom Staatsrat des Kantons Waadt der bisherige Forstinspektor der Gemeinde Baulmes, Herr *Gustave-Henri Bornand* zum Forstinspektor des Kreises Yverdon gewählt, mit Amtsantritt auf 1. September 1945.

BUCHANZEIGEN

Dr. h. c. Joh. Mösch: Die Holzkompetenzen für Pfarrer und Lehrer im Kanton Solothurn nach Geschichte, Recht und Rekurspraxis, erstattet als Gutachten dem solothurnischen Departement des Innern, 1945. XX und 234 Seiten, Preis Fr. 6.—. Zu beziehen bei der Drucksachenverwaltung der Staatskanzlei.

In einem stattlichen Band von 234 Seiten Umfang, der dem Andenken des im Jahre 1941 verstorbenen Regierungsrates Dr. S. Hartmann gewidmet ist, hat Domherr Dr. h. c. J. Mösch die Rechtsverhältnisse der Holzkompetenzen der Pfarrer und Lehrer des Kantons Solothurn dargestellt. Diese mit ebensoviel Sachkenntnis als Mühe geleistete Arbeit bildet einen wertvollen Baustein zu der noch nicht bearbeiteten solothurnischen Forstgeschichte.

Die Pfarrholzkompetenzen des Kantons Solothurn sind so alt wie die Mutterpfarreien. Sie gehen auf das Interesse zurück, das die Besitzer der Staatsmacht an der Ausbreitung und Festigung des Christentums seit der Merowingerzeit hatten. Sie stammen also aus dem 8. und 9. Jahrhundert. Die Pfarrpfründen wurden von ihren Stiftern mit dem Pfrundwald (Widumswald) oder mit dem Beholzungsrecht ausgestattet. Später übernahm der Staat die Wälder mitsamt den Kompetenzlasten. Diese Lasten bedeuten somit kein Zugeständnis des Staates an die Kirche, sondern einen alten ursprünglichen Besitz der Kirche selbst. Beim Uebergang von Staatswald an die Gemeinden (1836) übertrug der Staat die Verpflichtungen gegenüber der Kirche den Gemeinden.

Das Lehrerholz ist viel jüngern Datums (1804). Die Leistungspflicht des Besitzers der öffentlichen Wälder gegenüber den Lehrern ging im Jahre 1836 ebenfalls an die Gemeinden über.

Als endlich, im Jahre 1875, die Staatsverfassung die Pfarrwahlen den Konfessionen überließ, und 1887 neben den Bürger- und Einwohnergemeinden noch die Kirchengemeinden geschaffen wurden, schwand das Bewußtsein für die gesetzlichen Grundlagen der Pfarrholz-Kompetenzen bei der Bevölkerung dahin, während die Abgabepflicht für Schule und Lehrer, dank der von Zeit zu Zeit revidierten Schulgesetze, wachgehalten wurde.

Außer den jeden Geschichtsfreund und Forstmann interessierenden allgemeinen Abschnitten enthält die Schrift die Einzelheiten für jede Gemeinde, die im geschichtlichen Teil der Waldwirtschaftspläne zukünftig verwendet werden sollten.

Knuchel.